

Abschrift

Verkündet am 28.01.2022



Landgericht Essen

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

Klägerin,

Streithelferin (Klägerin):

Prozessbevollmächtigte der Klägerin:

Prozessbevollmächtigte der Streithelferin:

gegen

Beklagte,

Prozessbevollmächtigte der Beklagten:

hat die 1. Kammer für Handelssachen des Landgerichts Essen
aufgrund mündlicher Verhandlung vom

durch die Vorsitzende Richterin am Landgericht , den Handelsrichter
und den Handelsrichter

für Recht erkannt:

Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin einen Betrag in Höhe von 66.918,66 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 1.3.2019 zu zahlen.

Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 1.752,90 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 13.4.2019 zu zahlen.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits werden der Beklagten zu 78 %, der Klägerin zu 22 % auferlegt. Die Kosten der Streitverkündeten trägt zu 78 % die Beklagte, im Übrigen trägt diese ihre außergerichtlichen Kosten selbst.

Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Die Klägerin ist Spezialistin für die Herstellung von Kunststoffprodukten und bezieht im Rahmen ihrer unternehmerischen Tätigkeit Strom im Mittelspannungsnetz. Die Beklagte ist ein Energieversorgungsunternehmen. Die Klägerin unterhielt einen Stromlieferungsvertrag mit der Streitverkündeten, der mit Ablauf des 31.12.2018 endete. Die Klägerin schloss zum 1. Januar 2019 einen Stromlieferungsvertrag mit der (Im Folgenden: " "), die jedoch zum Ende des

Jahres 2018 in Insolvenz geriet. Die Übertragungsnetzbetreiber kündigten mit Wirkung zum 22.12.2018 die bestehenden Bilanzkreisverträge mit der

Die Klägerin und die Nebenintervenientin tragen vor, dass zwischen ihnen am 22.12.2018 -entsprechend der als Anlage K 1 (Bl. 8 d.A.) zu den Akten gereichten schriftlichen Vereinbarung- einen Stromlieferungsvertrag für den Zeitraum 1. 1. 2019 bis zum 31.3.2019 geschlossen worden sei.

Die , vormals (im Folgenden :

), ist der für die Abnahmestelle der Klägerin zuständige Netzbetreiber.

Nachdem dieser von der Insolvenz der zukünftigen Lieferantin der Klägerin erfahren hatte, unterrichtete er am 22.12.2018 die Beklagte über den Ausfall der . Mit

Schreiben vom 27.12.2018 unterrichtete auch die Klägerin über den Ausfall und teilte des Weiteren u.a. mit:

1.

Die Beklagte zu verurteilen, an sie Euro 85.872,72 nebst Zinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 1.3.2019 zu zahlen,

2.

die Beklagte zu verurteilen, an sie Euro 1.863,40 € nebst Zinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 13.4.2019 zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte trägt vor:

Dass bereits am 22.12.2018 ein Stromlieferungsvertrag zwischen der Klägerin und der Streitverkündeten geschlossen worden sei, entziehe sich ihrer Kenntnis; jedenfalls habe die Streitverkündete es versäumt, die Entnahmestelle der Klägerin bei der rechtzeitig für die Belieferung durch sie anzumelden. Hintergrund dieses Versäumnisses sei ausweislich eines Schreibens der Streitverkündeten vom 10.4.2019 offenbar gewesen, dass es im Dezember 2018 auf Seiten der Streitverkündeten bei der IT-basierten Marktkommunikation mit der zu Störungen gekommen sei, die zu Übermittlungsfehlern bei der Anmeldung geführt hätten. Die Nebenintervenientin hätte die Marktlokation der Klägerin aufgrund des auslaufenden Vertrages bereits abgemeldet und die die Marktlokation zunächst angemeldet. Die Entnahmestelle der Klägerin sei dem Bilanzkreis der Beklagten als der Ersatzversorger ab dem 1.1.2019 zugeordnet worden. Dies sei erforderlich gewesen, da nach § 7 der Allgemeinen Anschlussbedingungen, die Gegenstand des Anschlussvertrages zwischen der Klägerin und der gewesen seien, eine fehlende Zuordnung der Marktlokation kein Grund für eine Unterbrechung der Stromversorgung darstelle. Dies wiederum beruhe darauf, dass der Anschlussnutzungsvertrag für diesen Fall eine Ersatzbelieferung durch den zuständigen Grundversorger vorsehe, und zwar auch für Fälle oberhalb der Niederspannung. Zwischen den Parteien des Rechtsstreits sei durch Realofferte und konkludenter Annahme ein Vertrag zustande gekommen, der Rechtsgrundlage für die Zahlung der Klägerin gewesen sei. Die Streitverkündete habe im streitgegenständlichen Zeitraum auch keine Energielieferungen erbracht. Spätestens ab dem 7.1.2019 habe die Klägerin Kenntnis davon erlangt, dass die

Stromversorgung durch die Beklagte erfolge. Für den Zeitraum 1.1. – 6.1.2019 stehe der Beklagten ein Aufwendungsersatzanspruch gemäß den §§ 677,683 S. 1 BGB zu. Der Rückforderungsanspruch der Klägerin sei jedenfalls nach § 814 BGB ausgeschlossen.

Die Klägerin erwidert:

Ein Versuch der Anmeldung der Entnahmestelle durch die Nebenintervenientin sei bereits im Dezember 2018 erfolgt. Störungen im IT-seitigen Kommunikationsaustausch, auch wenn sie in die Sphäre der Nebenintervenientin fallen sollten, könnten nicht dazu führen, dass die Lieferstelle der Klägerin nicht der Nebenintervenientin zugeordnet werden. Die Marktllokation der Klägerin sei aufgrund der Anmeldung durch die Nebenintervenientin seit dem 1.1.2019 deren Bilanzkreis zuzuordnen, wobei die ggf. eine nachträgliche Zuordnung hätte vornehmen müssen. Die Zuordnung der Lieferstelle zur Beklagten sei jedenfalls rechtswidrig gewesen. Aufgrund eines Telefonates vom 9.1.2019 sei der Beklagten bekannt gewesen, dass die Klägerin mit der Beklagten keinen Stromlieferungsvertrag schließen werde.

Die beanspruchte Vergütung sei auch zu hoch angesetzt.

Die Streitverkündete vertieft den Vortrag der Klägerin, rügt die Zuständigkeit des Landgerichts Essen und trägt u.a. ergänzend vor:

Die Beklagte hätte ihr Angebot nicht abgeben dürfen, denn aus den einschlägigen Vorschriften ergibt sich, dass die Beklagte bei der hier erfolgten Lieferung mit Mittelspannung nicht ein vorrangiger Ersatzlieferant sei. Sie habe damit die Kontaktdaten, die Marktllokations-ID und den Umstand, dass die Klägerin von der beliefert werden sollte, rechtswidrig und unter Verstoß gegen das Vertraulichkeitsverbot des § 6 a EnWG von der erlangt, deren Gesellschaftsanteile die Beklagte im fraglichen Zeitraum zu 100 % gehalten habe.

Wegen des weiteren Vorbringens der Parteien im Einzelnen wird auf die wechselseitigen Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

Das Gericht hat Beweis erhoben durch uneidliche Vernehmung der Zeugen und . Wegen des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf die Sitzungsniederschrift vom Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig, insbesondere ist die sachliche und örtliche Zuständigkeit des Landgerichts Essen aufgrund der §§ 12, 17 ZPO bzw. §§ 71 I, 23 ff. GVG gegeben. Entgegen der Rüge der Streitverkündeten ist vorliegend nicht die ausschließliche Zuständigkeit des Landgerichts Dortmund gemäß den §§ 102, 103 EnWG i.V.m. § 1 Konzentrations-VO - § 103 EnWG NRW gegeben, da vorliegend keine bürgerlichrechtliche Streitigkeit aus dem EnWG im Sinne von § 102 I EnWG anzunehmen ist. Weder stützt die Klägerin ihren Rückzahlungsanspruch auf eine Norm des EnWG, noch beruft sich die Beklagte mit der Annahme eines Kaufpreisanspruchs nach § 433 II BGB auf eine Forderung, die ihre Grundlage im EnWG hat. Auch ist der Rechtsstreit nicht abhängig von einer energierechtlichen Vorfrage. Ob ein Vertragsverhältnis zwischen der Beklagten und der Klägerin besteht oder ein anderweitiger Anspruch aus einem gesetzlichen Schuldverhältnis richtet sich allein nach den Vorschriften des BGB.

Die Klage ist nur zum Teil begründet.

Der Klägerin steht gegen die Beklagte gemäß § 812 I 1 1. Alt. BGB ein Anspruch auf Rückzahlung von 66.918,66 € zu.

In dieser Höhe ist die Zahlung an die Beklagte ohne Rechtsgrund erfolgt.

Dabei geht die Kammer zunächst davon aus, dass zwischen den Parteien ein Stromlieferungsvertrag nicht zustande gekommen ist. Ein Angebot auf Abschluss eines Stromlieferungsvertrages zwischen der Klägerin und der Beklagten stellt das Schreiben der vom 27.12.2018 nicht dar. Sie ist bereits nicht im Namen der Beklagten als Vertragspartnerin der Klägerin aufgetreten, sondern teilt nur mit, selbst aufgrund angenommener gesetzlicher Verpflichtung die Beklagte mit der Ersatzversorgung beauftragt zu haben. Im Übrigen konnte auch nicht festgestellt werden, dass das Schreiben vor dem 6.1.2019 bei der Klägerin eingegangen war. Ein Angebot der Beklagten auf Abschluss eines Stromlieferungsvertrages liegt aber in dem Schreiben vom 4.1.2019, das indes von der Klägerin weder ausdrücklich noch konkludent angenommen wurde. Eine schriftliche Annahme ist unstreitig nicht erfolgt. Aber auch eine mündliche Annahme des Angebots vermochte die Kammer nicht festzustellen. Keiner der vernommenen Zeugen hat eine solche Annahme im Rahmen geführter Telefonate bestätigt. Die Zeugen und haben übereinstimmend bekundet, dass eine Annahme des Angebotes vom 4.1.2019

gegenüber der Klägerin bzw. 9.1.2019 gegenüber der anderen Gesellschaft aus der in den Telefonaten mit dem Mitarbeiter der Beklagten, dem Zeugen , nicht angenommen wurde; vielmehr sei ausdrücklich darauf hingewiesen worden, dass ein Vertragsschluss mit der Beklagten wegen des mit der Streitverkündeten abgeschlossenen Stromlieferungsvertrages nicht Betracht komme. Nichts anderes ergibt sich auch aus der Aussage des Zeugen , wonach Herr ausweislich der ihm vorliegenden Gesprächsnotizen nicht noch einen Vertrag mit habe abschließen wollte. Auch nach der Gesprächsnotiz über das Telefonat mit dem Zeugen ergibt sich, dass dieser – wie die - davon ausgingen, von weiter beliefert zu werden und erst noch ein Angebot für übersandt werden sollte.

Der Stromlieferungsvertrag ist auch nicht am 1.1.2019 nach den Grundsätzen der Realofferte zustande gekommen. Nach diesen Grundsätzen ist in dem Leistungsangebot eines Versorgungsunternehmens grundsätzlich ein Vertragsangebot zum Abschluss eines Versorgungsvertrages in Form einer Realofferte zu sehen. Diese wird von demjenigen konkludent angenommen, der aus dem Leitungsnetz des Versorgungsunternehmens Elektrizität, Gas, Wasser oder Fernwärme entnimmt. Hiermit wird der Tatsache Rechnung getragen, dass in der öffentlichen leitungsgebundenen Versorgung die angebotenen Leistungen vielfach ohne ausdrücklichen schriftlichen oder mündlichen Vertragsschluss in Anspruch genommen werden. Der Rechtsgrundsatz zielt darauf ab, einen ersichtlich nicht gewollten vertragslosen Zustand bei den zugrunde liegenden Versorgungsleistungen zu vermeiden und berücksichtigt die normierende Kraft der Verkehrssitte, die dem sozialtypischen Verhalten der Annahme der Versorgungsleistungen den Gehalt einer echten Willenserklärung zumisst (vgl. etwa BGH, Urteil vom 2.7.2014 – VIII ZR 316/13- BGHZ 202, 17 ff.). Die vorgenannten Gründe gelten jedoch nicht uneingeschränkt, wenn das Versorgungsunternehmen oder der Abnehmer zuvor mit einem Dritten eine Stromlieferungsvereinbarung geschlossen hat. Das ist vorliegend der Fall, wie die Klägerin durch Vorlage des Vertrages mit der Streitverkündeten (Anlage K 1) substantiiert vorgetragen hat; dies hat die Beklagte nicht, jedenfalls nicht in hinreichend qualifizierter Weise bestritten. Der Bundesgerichtshof hat entschieden, dass die Voraussetzungen für einen konkludenten Vertragsschluss fehlen, wenn ein Vertragsverhältnis zwischen dem Versorgungsunternehmen und einem Dritten besteht, aufgrund dessen die Energielieferungen erbracht werden; nicht anderes soll gelten, wenn der Abnehmer einen Stromlieferungsvertrag mit

einem anderen Energieversorger geschlossen hat und nicht weiß, dass dieser ihn nicht beliefert (vgl. BGH, Urteil vom 26.1.2005-VIII ZR 66/04- , NJW – RR 2005, 639 ff.). Genau diese Konstellation liegt hier vor. Die Klägerin war nicht unterrichtet worden, dass die Anmeldung der Streitverkündeten als neuer Stromlieferant fehlgeschlagen war und somit ein vertragsloser Zustand drohte. Andererseits konnte die Beklagte nicht davon ausgehen, dass sie von der Klägerin als Lieferantin des Stromes angesehen würde. Ihr musste klar sein, dass ihre Zuweisung von als Grundversorger gegenüber der Klägerin keine Vertragserklärung der Klägerin ersetzen konnte, da es eine gesetzliche Ersatzversorgung im Bereich der Mittelspannung nicht gibt und die Kosten einer Ersatzversorgung üblicher Weise über den vertraglich vereinbarten liegen. Dass die Beklagte sich selbst auch nicht unmittelbar als Vertragspartnerin angesehen hat ergibt sich daraus, dass ein Angebot ihrerseits angekündigt und sie – die Beklagte- dieses mit Schreiben vom 4.1.20219 auch abgegeben hat.

Teilweise ergibt sich aber ein rechtlicher Grund für die Zahlungen der Klägerin aus den §§ 677,683 S. 1, 670 BGB. Die Beklagte hat sich gegenüber einverstanden erklärt, als „Grundversorger“ bei der Lieferung gegenüber der Klägerin tätig zu werden und ist somit als Stromlieferant für die Klägerin eingetreten. Sie hat hierbei nicht nur ihr eigenes Geschäft geführt, sondern auch das der Klägerin. Liegt – wie hier- ein objektiv fremdes Geschäft vor, wird regelmäßig ein ausreichender Fremdgeschäftswille vermutet. Objektiv lag es in der Sphäre der Klägerin, für einen Stromlieferanten Sorge zu tragen, der erfolgreich das Anmeldeverfahren der durchläuft und so die Stromlieferung an sie gewährleisten kann. Die Stromlieferung lag in ihrem objektiven Interesse und mutmaßlichem Willen, damit sie ihren Betrieb fortführen konnte. Allerdings lagen die tatbestandlichen Voraussetzungen des § 683 S. 1 BGB ab dem 9.1.2019 nicht mehr vor, denn ab diesem Zeitpunkt stand der vorrangig zu berücksichtigende, tatsächlich geäußerte Wille der Klägerin gegen die Geschäftsführung durch die Beklagte entgegen. Denn aufgrund der Beweisaufnahme steht es fest, dass die Klägerin in den Telefonaten einen Vertragsschluss mit der Beklagten ausdrücklich abgelehnt hat, was implementiert, dass sie auch nicht eine Geschäftsführung durch die Beklagte außerhalb eines vertraglichen Schuldverhältnisses aber zu den selben Konditionen wünschte. Für die Erbringung von Leistungen, für die der Geschäftsherr einen Vertragsschluss ausdrücklich abgelehnt hat, gibt es keinen Aufwendungsersatz nach § 683 BGB (vgl. Palandt-Sprau, § 683 BGB Rdnr. 5). Der geäußerte Wille ist selbst

dann maßgeblich, wenn er interessenwidrig oder unvernünftig erscheint (vgl. Palandt a.a.O.). Vorliegend allerdings war es aus subjektiver Sicht der Klägerin durchaus vernünftig, angesichts des vorliegenden Stromlieferungsvertrages mit der Streitverkündeten keinen Vertrag mit der Beklagten zu schließen oder einer Stromlieferung durch sie zuzustimmen. Über eine Sperrung des Stromanschlusses hatte auch die Beklagte nicht zu befinden, sondern die , mit der die für die Klägerin unbekannt Sachlage (Fehlschlagen der Anmeldung durch die Streitverkündete) erst einmal zu klären war.

Die Beklagte hat demnach gemäß den §§ 683 Satz 1, 670 BGB ein Anspruch auf Ersatz derjenigen Aufwendungen, die sie nach den Umständen für erforderlich halten durfte. Erfolgt die auftragslose Besorgung eines fremden Geschäftes – wie hier- im Rahmen des Berufs oder des Gewerbes des Geschäftsführers, so umfasst der Aufwendungsanspruch die übliche Vergütung. Die übliche Vergütung ergibt sich hier aus dem Angebot der Beklagten vom 4.1.2019, dem die Preisregelung EoG (Stand Dezember 2018) beigefügt war. Auf dieser Grundlage hat die Beklagte zutreffend den bis zum 9.1.2019 zu zahlenden Betrag auf 18.954,06 € herausgerechnet. Der Einwand der Klägerin, die Beklagte hätte hier den im Angebot vom 9.1.2019 für Großkunden vorgesehenen Tarif anwenden müssen, verfängt nicht, da die „Notversorgung“ als Zwischentarif, der sich in einer zweiwöchigen Kündigungsfrist niederschlägt, wirtschaftlichen Besonderheiten unterliegt. Die Ersatzversorgung, um die es hier geht, ist wegen der Kurzfristigkeit der Beschaffungsnotwendigkeit nur bedingt planbar und erfordern angesichts der Kurzfristigkeit der Vertragsdauer auch einen höheren operativen Arbeitsaufwand.

Ein -zeitlich- weitergehender Anspruch der Beklagten gegen die Klägerin folgt nicht aus § 812 I 1 BGB. Aus Sicht der Klägerin war die Stromlieferung keine Leistung der Beklagten an sie, nachdem sie diese auf ihren Vertrag mit der Streitverkündeten hingewiesen und einen Vertrag mit der Beklagten ausdrücklich abgelehnt hatte. Vielmehr stellte sich die Stromlieferung entweder als eine Leistung der Streitverkündeten dar oder als eine Leistung von , die sich im Schreiben vom 27.12.2018 als verpflichtet gezeigt hatte, die Stromversorgung für die Entnahmestelle weiterhin unterbrechungsfrei sicherzustellen. Ist aber die Stromlieferung überhaupt durch Leistung an die Klägerin erfolgt, ist ein Anspruch aus Eingriffskondition ausgeschlossen.

Somit steht der Klägerin ein Rückzahlungsanspruch in Höhe von 66.918,66 € zu.

Der Anspruch ist auch nicht nach § 814 BGB ausgeschlossen. Insoweit hat die Beklagte als Empfängerin der Leistungen zu beweisen, dass diese in Kenntnis der Nichtschuld erfolgt sind, wobei hierbei auf den zuständigen Mitarbeiter abzustellen ist, der die Leistung veranlasst hat- es sei denn er habe auf Anweisung gehandelt, § 166 II BGB. Insoweit hat die Klägerin allerdings unwiderlegt vorgetragen, dass die zuständige Mitarbeiterin die Zahlung versehentlich veranlasst hatte, weil sie davon ausgegangen sei, dass es sich um den neuen vertraglichen Stromlieferanten gehandelt habe. Dies erfüllt die Voraussetzungen des § 814 BGB nicht.

Der zuerkannte Anspruch auf Erstattung vorgerichtlicher Kosten in Höhe von 1.752,90 € folgt aus den §§ 280, 286 BGB; zu berechnen war die Forderung nach einem Streitwert von 66.918,66 €.

Der zuerkannte Zinsanspruch folgt aus den §§ 286, 288 BGB, wobei der Zinssatz nur in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zuzuerkennen ist. Weder stellt der Anspruch aus Bereicherungsrecht, noch der Anspruch auf Erstattung vorgerichtlicher anwaltlicher Kosten eine Entgeltforderung von § 286 III BGB dar.

Die weiteren Nebenentscheidungen beruhen auf den §§ 91, 709 ZPO.